

Maßnahmenübersicht gemäß § 74 LWG

für das landeseigene Gewässer Weser in NRW
Kooperation DT_17 und DT_18

Bericht

Stand: Juli 2020

Auftraggeber: **Bezirksregierung
Düsseldorf**



Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Auftragnehmer: Planungsbüro Koenzen
Planungsbüro Koenzen 
Wasser und Landschaft
Schulstr.37
40721Hilden
Tel: 02103 / 90884 – 0

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Christian Reuvers
Dipl.-Geogr. Ulrike Schwedler

Hilden, Juli 2020

Anmerkung: Dieser Text orientiert sich an der textlichen Vorlage „Allgemeiner Textteil“, die von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeitet und zur Verfügung gestellt wurde (BR Düsseldorf 2019).

Inhalt

Literaturverzeichnis	IV
1. Zielsetzung der Maßnahmenübersicht.....	1
2. Planungsgrundlage	2
3. Planungsraum	2
3.1. Kooperationsgebiet Mittelweser (DT_17)	4
3.2. Kooperationsgebiet Kalle/Oberweser (DT_18)	5
3.3. Kooperationsgebiet Nethe/Oberweser (DT_18)	7
4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen	9
4.1 Erläuterungen zur Tabelle 1 „Programmmaßnahmen“	9
4.2. Erläuterungen zur Tabelle 2 „Funktionselemente	9
5. Zusammenfassung des Berichts	9
Anhang 1: Tabelle 1 (Programmmaßnahmen).....	10
Anhang 2: Tabelle 2 (Funktionselemente)	11

Literaturverzeichnis

- [1] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, 2000.
- [2] NRW, Landeswassergesetz, Düsseldorf, 2016.
- [3] MULNV, Flussgebiete NRW: <https://www.flussgebiete.nrw.de/node/323>, 2017-2020.
- [4] MULNV, Leitfaden zur Erstellung von Übersichten gem. § 74 LWG (Fassung vom 30.08.2018), 2018.
- [5] MKULNV, Maßnahmenprogramm 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas, 2015.
- [6] LANUV, LANUV-Arbeitsblatt Nr. 16: Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis, 2011.
- [7] MULNV, Leitfaden zur Erstellung von Übersichten nach §74 LWG - Einführungserlass, Düsseldorf, 2018.
- [8] MKULNV, Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas Bewirtschaftungsplan 2016-2021 - Weser/Weser NRW, 2015.
- [9] Bezirksregierung Detmold, Umsetzungsfahrplan Mittelweser für die Kooperation DT_17, 2012.
- [10] Bezirksregierung Detmold, Umsetzungsfahrplan Oberweser für die Kooperation DT_18, 2012.
- [11] LANUV, LUA-Merkblatt Nr. 17: Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, 1999.
- [12] MKULNV, Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die NRW-Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas, Düsseldorf, 2015.
- [13] MULNV, Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, 2017.
- [14] ITNRW, ELWAS-WEB: <https://lv.elwasweb.nrw.de>.
- [15] LAWA, Fortschreibung LAWA Maßnahmenkatalog, 2015.

1. Zielsetzung der Maßnahmenübersicht

Lebendige und saubere Gewässer sind bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) [1] ein wichtiges Ziel in Nordrhein-Westfalen. Zur Erreichung dieses Ziels müssen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 LWG [2] die Träger der Pflichten zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Ausgleich der Wasserführung nach den §§ 62, 66 und 68 LWG die hydromorphologischen Maßnahmen in einer Planungseinheit aufeinander abstimmen, zu denen sie verpflichtet sind. In Abstimmung mit den zuständigen Bezirksregierungen können Planungseinheiten z. B. in Kooperationsgebiete untergliedert und in entsprechend modifizierten Gebietseinheiten bearbeitet werden, wie dies auch schon bei der Erstellung der Umsetzungsfahrpläne der Fall war, in deren Fortschreibung die Maßnahmenübersichten erstellt wurden [3], [4]. In Fortführung dieser Pflicht müssen die Pflichtigen bis zum 22. Dezember 2018 und dann jeweils wieder nach sechs Jahren eine gemeinsame Übersicht über alle zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer vorgesehenen Maßnahmen aus ihrer Planungseinheit bzw. ihrem Kooperationsgebiet zusammenstellen, die zur Erreichung der im NRW-Bewirtschaftungsplan 2016-21 [5] festgelegten Bewirtschaftungsziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.

Unterhaltungs- und damit auch ausbaupflichtig sind in NRW für die Gewässer 2. und sonstiger Ordnung die Kommunen (§§ 62 Abs. 1 Nr. 2, 68 LWG). Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt diese ihnen (§ 62 Abs. 3 LWG). Die Kreise können im Einvernehmen mit der Gemeinde die Unterhaltungspflicht an Gewässern 2. oder sonstiger Ordnung übernehmen (§ 62 Abs. 4 LWG) und die Kommune kann ihre Verpflichtung Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen (§ 62 Abs. 5 LWG).

Die Weser NRW ist jedoch, soweit sie als Bundeswasserstraße ausgewiesen ist, Eigentum des Bundes und untersteht somit seiner Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sind die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen generell Hoheitsaufgaben des Bundes. Gemäß Abs 2 dieses Gesetzes können Unterhaltung und Betrieb im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über. Die allgemeine Wasserwirtschaft, insbesondere die Gewässerreinigung und die Wassergüte, fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer. Als „Kümmerer“ und Leiter der Kooperationen zur Erreichung der Ziele nach der EG-WRRL zeichnet sich (aktuell/bisher) das Land Nordrhein-Westfalen, im Fall der Weser vertreten durch die Bezirksregierung Detmold, verantwortlich.

An der Weser werden alle Arbeiten zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie durch die „Flussgebietsgemeinschaft Weser“ koordiniert.

Die hier vorliegende Maßnahmenübersicht wurde 2020 inhaltlich und formal gemäß dem im Leitfaden des MULNV NRW [4] vorgegebenen Arbeitsprozess erstellt. Eine erneute Beteiligung im gleichen Umfang wie sie beim Erstellungsprozess der UFP durchgeführt worden ist, wurde von Seiten des Landes als nicht erforderlich angesehen, da sich die Inhalte der Maßnahmenübersichtsplanung im Verhältnis zu den Inhalten der UFP im Wesentlichen nur wiederholen. Die ermittelten Programmmaßnahmen der Übersichten wurden im Rahmen von Abstimmungsterminen mit der Bezirksregierung am 5. März 2020 diskutiert.

Mit den in dieser Maßnahmenübersicht zusammengestellten hydromorphologischen Programmmaßnahmen an der Weser ist es möglich, den „Guten ökologischen Zustand“ oder das „Gute ökologische Potenzial“ und damit die wichtigsten Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

2. Planungsgrundlage

Die Bewirtschaftungsziele der WRRL sind dann erreicht, wenn sich an natürlichen Gewässern der „Gute ökologische Zustand“ und an erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern das „Gute ökologische Potenzial“ eingestellt hat. Der Weg dorthin wird im Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept [6] beschrieben. Allerdings ist die Weser ein Strom. Für Ströme ist das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept generell nicht ausgelegt worden (fehlende Referenzzustände, nicht in Datenbasis enthalten, auf der die Aussagen des Strahlwirkungskonzeptes fußen) Zudem ist die Weser eine ausgebaute Bundeswasserstraße, auf der die Entwicklung naturnaher Strukturen nur insoweit möglich ist, als dass diese Maßnahmen die „Sicherheit und Leichtigkeit“ der schiffahrtlichen Nutzung nicht gefährden. Daher wurde in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Maßnahmenübersicht der Begriff des Strahlursprungs durch den Begriff Entwicklungsraum (ER) ersetzt.

Eine wichtige Grundlage zur Erarbeitung dieser Maßnahmenübersicht sind die im Jahre 2012 fertiggestellten Umsetzungsfahrpläne für die Mittelweser (Kooperation DT_17) und die Oberweser (Kooperation DT_18). Dabei wurden die in den Umsetzungsfahrplänen enthaltenen Suchräume für hydromorphologische Maßnahmen weitgehend übernommen.

3. Planungsraum

Die Maßnahmenübersicht ist nach § 74 LWG NRW von den Trägern der hydromorphologischen Pflichten in einer Planungseinheit zu erstellen. Nach § 74 Absatz 1 Satz 3 besteht im Einvernehmen mit den Pflichtigen aber die Möglichkeit, unter Beachtung des MULNV-Erlasses vom 06.09.2018 (Az.: IV-8 61 45 10) [7] die Planungseinheit in kleinere wasserwirtschaftliche Einheiten (Kooperationen) aufzuteilen.

Der Gewässerabschnitt Weser NRW untergliedert sich in die Planungseinheiten „Mittelweser“ (PE_WES_1100, Kooperation DT_17) sowie „Kalle/Oberweser“ (PE_WES_1400; Kooperation DT_18) und „Nethe/Oberweser (PE_WES_1800, Kooperation DT_18). Allgemeine Informationen zur Lage dieser Planungseinheit, zur Beschaffenheit der in der Planungseinheit liegenden Gewässer und zu vielen Aspekten der Siedlungswasserwirtschaft sind im „Steckbrief der Planungseinheit Weser NRW“ [8] enthalten.

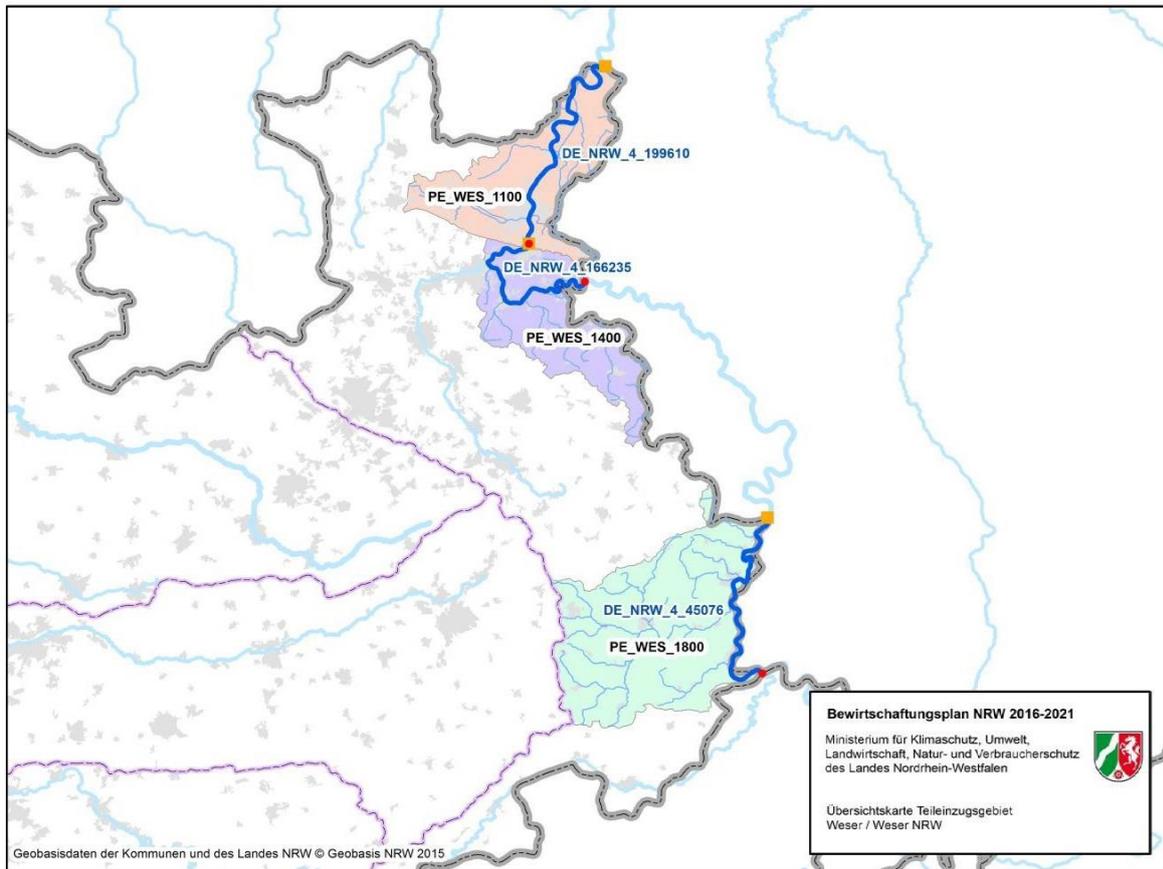


Abb. 1: Wasserkörper der Weser [8] und angrenzende Planungseinheiten

Die Maßnahmenübersicht erstreckt sich über das oberirdische Einzugsgebiet der Weser.

Bei deren Erstellung wurden alle Gewässer berücksichtigt, für die es bei der Umsetzung der WRRL eine Berichtspflicht gibt. Ihre Länge beträgt insgesamt 116 km [8]. Die Wasserkörper sind in **Tab. 1** zusammengestellt.

Tab. 1: Wasserkörper der Weser NRW

Gewässer	Wasserkörper-Nr.	Länge (km)	Lage
Weser	DE_NRW_4_45076	40,25	entlang der Landesgrenze von Bad Karlshafen bis nördlich von Holzminden
Weser	DE_NRW_4_199610	42,65	Porta Westfalica bis nördlich von Schlüsselburg und Wasserstraße (Teil Weser gleich Landesgrenze)
Weser	DE_NRW_4_166235	33,36	Von der Landesgrenze zu Niedersachsen bei Eisbergen bis Porta Westfalica

Aufgrund des nutzungsbedingten Ausbauzustands sind alle Wasserkörper im Bereich der Weser NRW als „erheblich verändert (HMWB)“ ausgewiesen (s. **Tab. 2**). Die Ausweisungsgründe, bzw. die sich hieraus ergebenden HMWB-Fallgruppen sind „Schifffahrt auf Flüssen, freifließend (Sff)“ und „Schifffahrt auf Flüssen, staureguliert (Ssg)“.

Tab. 2: Weitere Angaben zu den Wasserkörpern der Weser NRW

Gewässer	Wasserkörper-Nr.	Einstufung	HMWB-Fallgr.	Fließgewässertyp
Weser	DE_NRW_4_45076	HMWB	Ssg	Kiesgeprägte Ströme (LAWA-Typ 10)
Weser	DE_NRW_4_199610	HMWB	Ssg	Kiesgeprägte Ströme (LAWA-Typ 10)
Weser	DE_NRW_4_166235	HMWB	Sff	Kiesgeprägte Ströme (LAWA-Typ 10)

Sff - Schifffahrt auf Flüssen (freifließend)

Ssg - Schifffahrt auf Flüssen (staureguliert)

3.1. Kooperationsgebiet Mittelweser (DT_17)

Die Planungseinheit Mittelweser (PE_WES_1100) wird im nördlichen Abschnitt dem Fließgewässertyp 20 - Ströme des Tieflands - und im südlichen Bereich dem Typ 10 - Ströme des Mittelgebirges – zugeordnet. Die Grenze der Fließgewässertypen liegt bei Weser-km 198,20 in Porta Westfalica-Barkhausen. Für diese Gewässertypen sind gewundene bis mäandrierende Stromabschnitte mit Auen bis über 300 m Breite typisch. Bei beiden Stromtypen ist natürlicherweise viel Totholz (umgestürzte Bäume) anzutreffen. Die Gewässersohle ist sand- bzw. kiesgeprägt [8] [9].

Die Flächennutzung in dieser Planungseinheit ist hauptsächlich landwirtschaftlich, vorrangig durch Acker- und Grünlandwirtschaft sowie durch die Städte Minden, Petershagen und Porta Westfalica geprägt.

Ein erhebliches Entwicklungspotenzial ergibt sich für die Weser in den Abschnitten unterhalb der beiden Staustufen Petershagen-Lahde und Petershagen-Schlüsselburg, da diese nicht durch die Berufsschifffahrt genutzt werden. Dazu wurde Anfang 2014 eine Machbarkeitsstudie erstellt, die Entwicklungsmöglichkeiten und mögliche Maßnahmen aufzeigen soll. Zur Zielerreichung sind in der Planungseinheit umfangreiche Maßnahmen erforderlich [8].

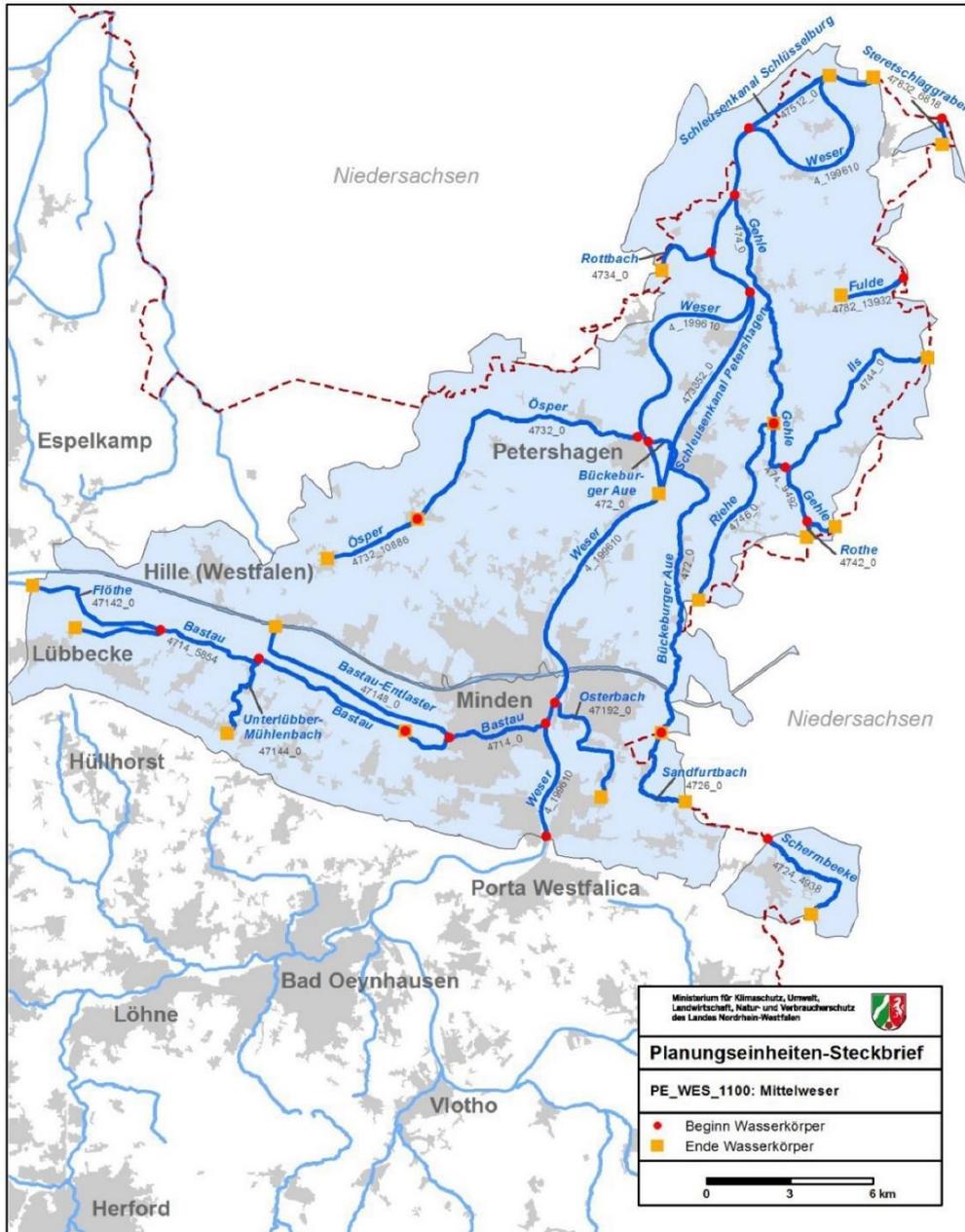


Abb. 2: Planungseinheit PE_WES_1100 [8]

3.2. Kooperationsgebiet Kalle/Oberweser (DT_18)

Die Oberweser (PE_WES_1400) wird dem Fließgewässertyp 10 – Ströme des Mittelgebirges – zugeordnet. Für diesen Gewässertyp sind gewundene bis mäandrierende Stromabschnitte mit Auen bis über 300 m Breite typisch. Bei diesem Stromtyp ist natürlicherweise viel Totholz (umgestürzte Bäume) anzutreffen. Die Sohle ist kiesgeprägt [8], [10].

Die Nutzung im Bereich der Planungseinheit ist ebenfalls vorrangig landwirtschaftlich geprägt.

Als Bundeswasserstraße weist die Oberweser Gewässerstrukturen auf, die von der Schifffahrt geprägt sind. Die Oberweser wird unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben so unterhalten, dass sie für die Berufsschifffahrt umfänglich genutzt werden kann. Aufgrund des Kiesabbaus befinden sich naturfremd gestaltete und genutzte Abgrabungsseen in unmittelbarer Nähe zum Wasserkörper und behindern die natürliche Entwicklung der Flussaue.

Technische Bauwerke wie z. B. Wehre, Verwallungen, Befestigungen sowie Ein- und Auslaufbauwerke stellen Wanderhindernisse für Fische und Kleinstlebewesen dar. Deshalb wurde an der Oberweser ein Modellprojekt im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland (BBD)“ durchgeführt, in dessen Rahmen u.a. das Teilprojekt „Gleituferentwicklung Jössen“ (Weser-km 217,3 bis 218,7, Wehrrarm Petershagen, linkes Weserufer) durchgeführt und am 9.10.2018 fertiggestellt wurde. Im Zuge dieses Teilprojekts wurden zwei bereits vorhandene Hochflutrinnen untereinander durch einen Verbindungsgraben sowie oberstromig durch einen Anschlussgraben 1 m über MW an die Weser angebunden.

Das Teilprojekt „Bühnenfelder Schlüsselburg“ (Weser-km 236,8 bis 238,0, unterer Wehrrarm Schlüsselburg, rechtes Weserufer) umfasste die Schlitzung von 9 Bühnen unterhalb des Wehrs Schlüsselburg. Die Maßnahme wurde am 24.9.2018 begonnen, aufgrund der ökologisch sensiblen Lage wasserseitig ausgeführt und am 9.1.2019 fertiggestellt.

Die Planung für die zwei noch ausstehenden Teilprojekte „Anschluß der Grube Baltus“ (Weser-km 223,3 bis 224,5, Wehrrarm Petershagen, linkes Weserufer) und „Flussspaltung Windheimer Marsch“ (Weser-km 219,0 bis 220,8) hat begonnen. Für die Teilprojekte ist eine hydraulische Modellierung vorgesehen, es liegen derzeit aber noch keine Ergebnisse vor.

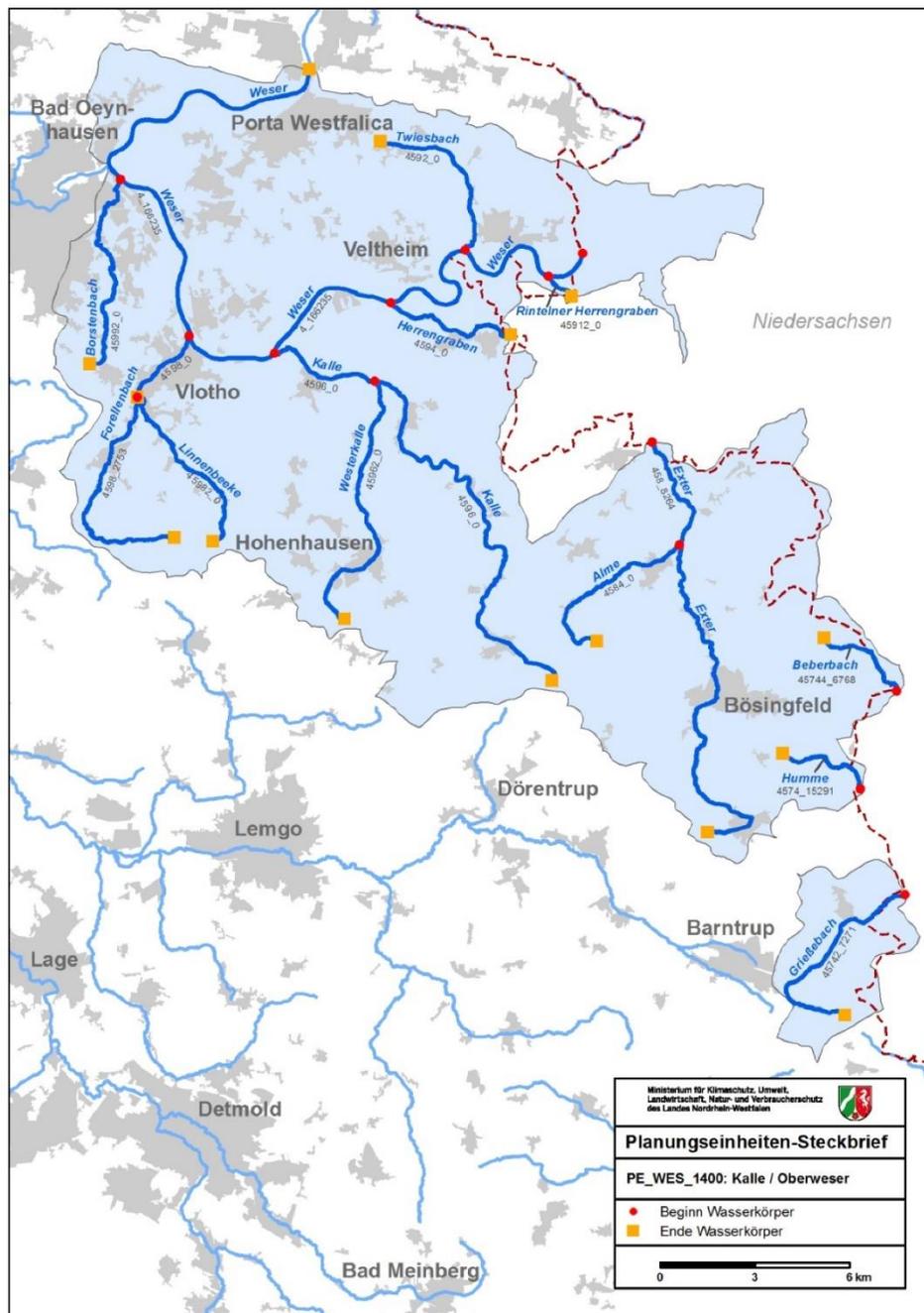


Abb. 2: Planungseinheit PE_WES_1400 [8]

3.3. Kooperationsgebiet Nethe/Oberweser (DT_18)

Die als Bundeswasserstraße ausgewiesene Oberweser (PE_WES_1800) wird ebenso wie die Planungseinheit PE_WES_1400 dem Fließgewässertyp 10 – Ströme des Mittelgebirges – zugeordnet und weist eine vergleichbare Charakteristik auf [8], [10].

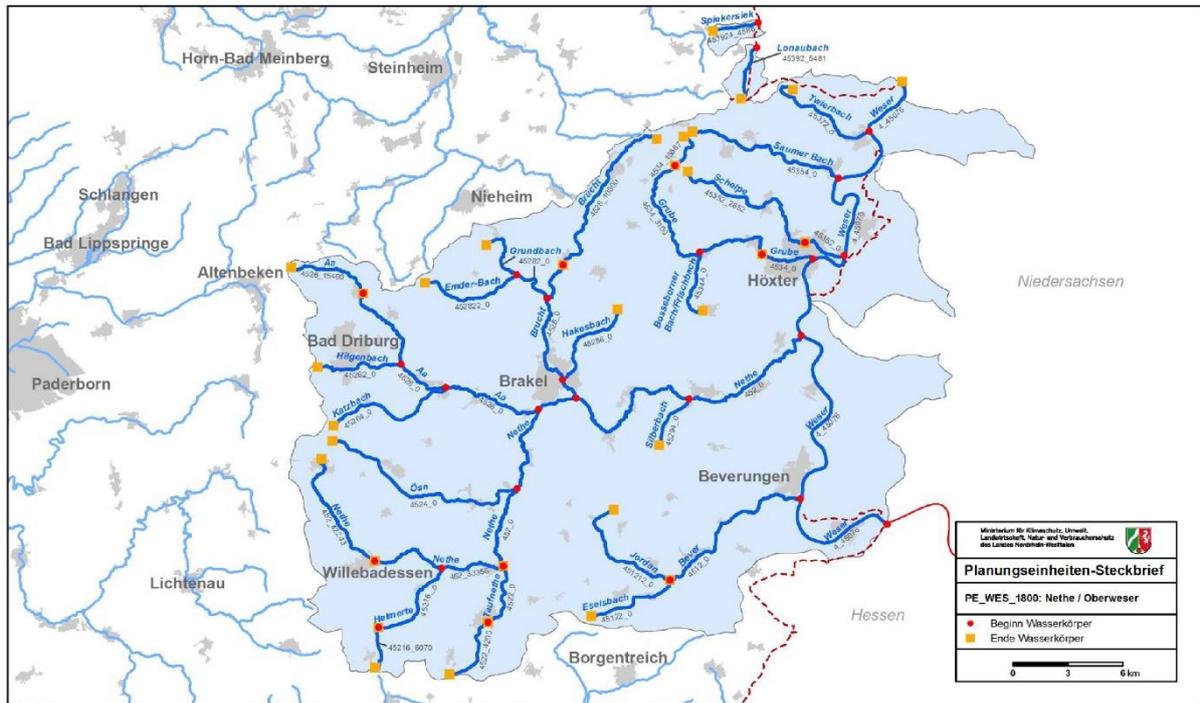


Abb. 3: Planungseinheit PE_WES_1800 [8]

4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen

4.1 Erläuterungen zur Tabelle 1 „Programmmaßnahmen“

Innerhalb der Kooperationen wurden insgesamt 24 verschiedene Programmmaßnahmen für die Weser NRW identifiziert, von denen bei 7 Maßnahmen bereits mit der Umsetzung begonnen und bei 13 Programmmaßnahmen noch nicht mit der Umsetzung begonnen wurde. 4 Programmmaßnahmen sind in ihrer Notwendigkeit entfallen, da sie nicht durch Einzelmaßnahmen aus dem UFP hinterlegt wurden. Sie werden daher nicht in die Maßnahmenübersichten übernommen.

Die im Bereich der Weser NRW identifizierten Programmmaßnahmen betreffen nach einer ersten groben Schätzung eine Länge von 109 km sowie eine Fläche von 5178 ha.

Im Zuge der Zuweisung der Einzelmaßnahmen zu den Programmmaßnahmen der verschiedenen Umsetzungsfahrpläne (unter Zuhilfenahme der „Übersetzungstabelle“ des MULNV) wurden 7 neue hydromorphologische Programmmaßnahmen identifiziert. Diese werden anschließend in die aktualisierten Wasserkörpersteckbriefe des neuen Bewirtschaftungsplans aufgenommen.

4.2. Erläuterungen zur Tabelle 2 „Funktionselemente

Die Anzahl der gemäß den Angaben aus den Umsetzungsfahrplänen in die Maßnahmenübersichten übernommenen Funktionselemente der Strahlwirkung beläuft sich insgesamt auf 87 Stück.

Da für die Weser das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in leicht modifizierter Form (vgl. Kap. 5) angewendet wurde, konnten keine Strahlursprünge verortet werden. Alternativ wurden 50 Entwicklungsräume (ER) sowie 37 Durchgangsstrahlwege (DG) verortet.

5. Zusammenfassung des Berichts

Für die Weser in NRW kann wegen der Ausweisung als Bundeswasserstraße, der damit verbundenen schiffahrtlichen Nutzung und der hydromorphologischen Ausprägung (Strom) das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept nicht voll umfänglich umgesetzt werden. Unter Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der schiffahrtlichen Nutzung wurden zahlreiche Maßnahmen lokalisiert, die dazu beitragen, die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Das Ergebnis der zugewiesenen hydromorphologischen Maßnahmen findet sich in den in Anhang 1 und Anhang 2 enthaltenen Tabellen sowie der diesem Bericht beiliegenden Karte der Maßnahmenübersichten.

Anhang 1: Tabelle 1 (Programmmaßnahmen)

→ siehe separate Datei

Anhang 2: Tabelle 2 (Funktionselemente)

→ siehe separate Datei